

19. 11. 1916

Schätzungsämter.

N Berlin, 18. Mai. (Priv.-Tel.) Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Gesetzentwurfes über die

Schätzungsämter

begann heute die zweite Lesung. Ueber die von der Regierung beanstandete Fassung des § 1 betreffend Errichtung von Schätzungsämtern in kreisangehörigen Gemeinden wurde nach längerer Erörterung eine Einigung erzielt, mit der sich voraussichtlich auch die Regierung einverstanden erklären wird. Hiernach lautet der Absatz folgendermaßen:

„Den zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern ist auf ihren Antrag die Befugnis zur Bildung eines eigenen Schätzungsamtes zu erteilen. Im übrigen kann Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, den selbständigen Städten der Provinz Hannover, sowie Landgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern auf ihren Antrag der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreis Ausschusses die Befugnis zur Bildung eines eigenen Schätzungsamtes erteilen.“

Die weitere Debatte wandte sich dem § 8a zu. Dieser Paragraph ist von der Kommission neu eingefügt. Er enthält die Schätzungsgrundsätze. Die Regierung hat auch diese Bestimmung für unannehmbar erklärt. Es ist mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten, daß die Abstimmung, die einstweilen ausgesetzt ist, gleichfalls zu einem Resultat führen wird, mit dem sowohl die Regierung als die Kommission sich zufrieden geben. Die Grundlage hierfür bildet eine konservativer Antrag, zu dem das Zentrum bis morgen einige Ergänzungsvorschläge ausarbeiten will.

Weiterberatung Freitag.